



BMUKK

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser
E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4390
Fax: +43 (1) 71344041455
Geschäftszahl: BMG-91905/0004-I/B/6/2010
Datum: 26.04.2010
Ihr Zeichen: BMUKK-14.160/0007-III/2/2010

begutachtung@bmukk.gv.at

Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung wie folgt:

Erneut wird auf die Notwendigkeit der Einbeziehung von Hebammen (mit Ausbildung vor 1994) und Heilmasseur/Heilmasseurinnen in den Kreis der Zugangsberechtigten zur Berufsreifeprüfung hingewiesen. Die dazu bereits mehrfach abgegebenen ho. Stellungnahmen werden in Erinnerung gerufen (zuletzt mit GZ BMG 23. 4. 2009, 91905/0004-I/B/6/2009 – siehe Beilage).

Das Bundesministerium für Gesundheit steht diesbezüglich gerne für eine interministerielle Besprechung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n: Erledigung_15.04.2009
Elektronisch gefertigt



«Titel» «Vorname» «Nachname»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)

Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser

E-Mail: ludmilla.gasser@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4390

Fax: +43 (1) 71344041455

Geschäftszahl: BMG-91905/0004-I/B/6/2009

Datum: 23.04.2009

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Entwurf einer Verordnung der BMUKK, mit der die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 16. März 2009 betreffend Begutachtungsverfahren zur Änderung der im Betreff genannten Verordnung und nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Nach wie vor besteht für folgende Berufsgruppe aus dem Gesundheitsbereich kein Zugang zur Berufsreifeprüfung:

1. Hebammen mit einem Qualifikationsnachweis über eine Ausbildung an einer Bundes-Hebammenlehranstalt nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, iVm der Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971.

Da es zahlreiche Hebammen gibt, die ihre Ausbildung noch nach den genannten Regelungen absolviert haben, innerstaatlich aber mit nach dem Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, idGF, ausgebildeten Hebammen gleichgestellt sind, wurde mehrfach von Berufsangehörigen gefordert, für diese Gruppe den Zugang zur Berufsreifeprüfung zu schaffen.

Festzuhalten ist, dass die oben angeführte zweijährige Ausbildung u.a. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht vorausgesetzt hat und darüber hinaus ein Lebensalter von 17 Jahren (siehe § 5 der Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971).

Es erscheint daher aus ho. Sicht nicht gerechtfertigt, für diese Gruppe den Zugang zur Berufsreifeprüfung nicht zu eröffnen.

2. Heilmasseure/-innen:

Auch der Gesundheitsberuf des/der Heilmasseurs/-in hat keinen Zugang zur Berufsreifeprüfung.

Mit dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, idgF, wurde das Berufsbild des/der medizinischen Masseurs/-in und Heilmasseurs/-in neu geschaffen und die Ausbildung neu geregelt. Es handelt sich um ein modulares Ausbildungssystem.

Die Heilmasseurausbildung umfasst insgesamt 2490 Stunden. Die Ausbildung wurde mit der Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003, geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung sind u.a. die positive Absolvierung der 9. Schulstufe. Auf Grund dieser umfassenden Ausbildung erscheint es nicht gerechtfertigt, für die Absolventen/-innen dieser Ausbildung den Zugang zur Berufsreifeprüfung nicht zu eröffnen.

Es wird daher dringend gebeten, bei der nächsten Novellierung des Berufsreifeprüfungsgesetzes auf diese Berufsgruppen Bedacht zu nehmen und Ihnen den Zugang zur Berufsreifeprüfung zu eröffnen. Das Bundesministerium für Gesundheit steht diesbezüglich gerne für allfällige Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt